

# **Anhang 1**

## **Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)**

zwischen

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK);**

**der Invalidenversicherung (IV)**

vertreten durch

**das Bundesamt für Sozialversicherungen;**

**der Militärversicherung (MV)**

vertreten durch

**die Suva, Abteilung Militärversicherung;**

(nachfolgend Versicherer genannt)

und den

Luftrettungsdiensten:

**Schweizerische Rettungsflugwacht Rega**

**AAA Alpine Air Ambulance AG**

**Air-Glacières SA**

(nachfolgend Luftrettungsdienste genannt)

Der Vertrag und seine Anhänge sind in deutscher Sprache verfasst und in die französische Sprache übersetzt. Die deutsche Fassung ist massgebend. Bei Angaben zu Personen wurde zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet im Wissen, dass die weibliche Form ebenfalls gemeint ist.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 01.04.2021 zwischen den Versicherern und den Luftrettungsdiensten wird folgendes vereinbart:

## **1. Aufgaben der Tarifkommission (nachfolgend TK genannt)**

Die TK hat insbesondere folgende Aufgaben:

### **1.1 Aktualisierung des Leistungskatalogs und Prüfung des Kostenmodells**

- <sup>1</sup> Aktualisierung, Pflege und Weiterentwicklung des Leistungskatalogs (Tarifziffern, Interpretation und Bemessung der Leistungen, usw.).
- <sup>2</sup> Periodische Ermittlung und Analyse sämtlicher betriebswirtschaftlichen Eckwerte (Aufwand und Ertrag), welche im MTK-Tarifmodell Luftrettung Schweiz v1.0 berücksichtigt wurden (siehe Beilage 2 des Tarifvertrages vom 01.04.2021).
- <sup>3</sup> Die in Abs. 2 bezeichneten Daten sind in elektronischer Form, in adäquater Qualität von jedem Luftrettungsdienst zu Handen der TK bereitzustellen.
- <sup>4</sup> Basierend auf den gemäss Abs. 2 und Abs. 3 ermittelten Eckwerten eines Basisjahres prüft die TK eine allfällige Notwendigkeit von Anpassungen des MTK-Tarifmodells.
- <sup>5</sup> Aktualisierung von Tarifpublikationen, wie beispielsweise Druckerzeugnisse, Tarifbrowser, usw. sowie die Information der Vertragsparteien mittels gemeinsamer Sprachregelung.
- <sup>6</sup> Umsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen soweit diese operationelle Auswirkungen auf den Tarifvertrag haben.

### **1.2 Analyse der abgerechneten Leistungen der Luftrettungsdienste**

- <sup>1</sup> Jährliche Ermittlung und Analyse der zu Lasten der Versicherer (Suva sowie weitere Unfallversicherer, MV und IV) abgerechneten Leistungen der definierten Tarifpositionen basierend auf standardisierten, zu diesem Zweck erstellten Datenauswertungen pro Luftrettungsunternehmen; erstmals soll dies für das Kalenderjahr 2023 (=Basisjahr) erfolgen.
- <sup>2</sup> Die in Abs. 1 bezeichneten Daten der Unfallversicherer sind in elektronischer Form und adäquater Qualität von der ZMT zu Handen der TK bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Basierend auf den gemäss Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Leistungsdaten erstellt die TK jährlich statistische Auswertungen pro Luftrettungsunternehmen, wie beispielsweise durchschnittliche Flug-/Einsatzzeiten, usw. und prüft eine allfällige Notwendigkeit zusätzlicher Analysen zur Beurteilung der abgerechneten Leistungen.

### **1.3 Behandlung von tarifarischen Anliegen der Vertragsparteien**

#### Antragsverfahren

- <sup>1</sup> Auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei zu Handen des Kommissionssekretariates behandelt die TK Anliegen im Sinne der Art. 1.1 Abs. 1, 5, 6 sowie der Art. 1.2 Abs. 3 dieser Vereinbarung, sowie weiteren tarifarischen Anliegen.
- <sup>2</sup> Die Traktandierung eines Anliegens zur Behandlung durch die TK obliegt dem Vorsitzenden.
- <sup>3</sup> Kann ein Anliegen nicht innerhalb von sechs Monaten behandelt werden, ist dies der antragstellenden Partei mitzuteilen unter Angabe eines realistischen Bearbeitungstermins.

#### Beschluss- und Umsetzungsverfahren

- <sup>4</sup> Vorbehalten der Vernehmlassung bei übergeordneten Gremien der Vertragsparteien gemäss Art. 1.3 Abs. 5 und der Rückkommensanträge gemäss Art. 1.3 Abs. 6 gelten Beschlüsse mit Datum des genehmigten TK-Protokolls als bindend.

<sup>5</sup> Ein allfälliges Vernehmlassungsverfahren eines TK-Beschlusses bei übergeordneten Gremien der Vertragsparteien muss von der beantragenden Vertragspartei anlässlich der Behandlung in der TK unter Angabe eines realistischen Bearbeitungsstermins angekündigt werden.

<sup>6</sup> Rückkommensanträge auf genehmigte Beschlüsse sind von der Vertragspartei innert 14 Tagen nach der Genehmigung des Kommissionsprotokolls schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gelten Beschlüsse als bindend.

<sup>7</sup> Die Veröffentlichung von Beschlüssen ist mittels vorgängiger Sprachregelung gegenseitig zwischen den Tarifparteien abzugleichen und zeitlich zu koordinieren.

#### **1.4 Behandlung des Beitrittsgesuchs eines Luftrettungsdienstes zum Tarifvertrag**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat für einen Tarifvertragsbeitritt einen schriftlichen Antrag zuhänden des Sekretariates zu stellen.

<sup>2</sup> Der Antrag beinhaltet die Erklärung zum Beitritt sowie die zur Bearbeitung notwendigen Dokumente, welche die in Art. 5.1 und Art. 8 des Tarifvertrags verlangten Zulassungsvoraussetzungen belegen

<sup>3</sup> Das Sekretariat bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrages. Das Sekretariat überprüft den Antrag auf formale Erfüllung und Vollständigkeit und holt allenfalls fehlende Dokumente beim Gesuchsteller ein.

<sup>4</sup> Sind die Unterlagen vollständig und die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt, so teilt das Sekretariat dies dem Antragsteller mit und orientiert ihn, dass die TK den Antrag auf Vertragsbeitritt an einer ordentlichen Kommissionssitzung behandeln wird.

<sup>5</sup> Das Sekretariat teilt dem Antragsteller den Entscheid der TK zeitnah schriftlich mit.

<sup>6</sup> Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragssteller innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der TK Einsprache erheben.

<sup>7</sup> Wird der Antrag angenommen, ist vom Antragsteller eine Beitrittsgebühr von CHF 10'000.00 zu entrichten. Die Beitrittsgebühr dient als Kostenbeitrag an die Erarbeitung des Tarifvertrages und wird gleichmässig an die erstunterzeichnenden Luftrettungsdienste verteilt.

<sup>8</sup> Bei Nicht-Bezahlung der Beitrittsgebühr sind die Versicherer nicht verpflichtet, Leistungsabrechnungen zu bezahlen.

<sup>9</sup> Der TK obliegt die periodische Überprüfung der Beitrittsgebühr.

<sup>10</sup> Mit dem Vertragsbeitritt anerkennen die beitretenden Luftrettungsdienste sämtliche Bestimmungen des Tarifvertrags und dessen Anhänge.

#### **1.5 Behandlung eines Antrags auf Ausschluss vom Tarifvertrag**

<sup>1</sup> Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (Verlust der Zulassungsberechtigung, fehlende Fortbildung, Zahlungsunfähigkeit, betrügerisches Verhalten, usw.) kann auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei ein Luftrettungsdienst vom Vertrag ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Nicht-Bezahlung der Beitrittsgebühr durch den Antragsteller hat spätestens 30 Tagen nach der zweiten Mahnung den automatischen Ausschluss zur Folge.

#### **1.6 Schlichtungsverfahren**

<sup>1</sup> Art. 57 Abs. 3 UVG und Art. 27 Abs. 3 MVG hält fest, dass der schiedsgerichtlichen Behandlung eines Streitfalles ein Vermittlungsverfahren vorzuziehen ist, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Vermittlungsinstanz geamtet hat.

<sup>2</sup> Die TK amtiert als Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages und seinen Anhängen zwischen einem dem Vertrag angeschlossenen Luftrettungsdienst und einem Versicherer nach UV/IV/MV ergeben können.

- <sup>3</sup> Auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei zuhanden des Kommissions-Sekretariates behandelt die TK als Schlichtungsinstanz Streitigkeiten gemäss Abs. 2.
- <sup>4</sup> Der Antrag enthält ein Begehren, die Begründung sowie die zur Bearbeitung notwendigen Dokumente.
- <sup>5</sup> Das Kommissions-Sekretariat bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrages und fordert die Gegenpartei zu einer Stellungnahme auf.
- <sup>6</sup> Das rechtliche Gehör wird den Parteien schriftlich gewährt; eine Parteiverhandlung findet nur ausnahmsweise statt.
- <sup>7</sup> Die TK unterbreitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen aufgrund der Akten einen Schlichtungsvorschlag.
- <sup>8</sup> Kann die TK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so bleibt die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes vorbehalten.
- <sup>9</sup> Die Sitzungen der TK werden protokolliert; sie gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.
- <sup>10</sup> Die TK kann dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, wenn dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nachgekommen ist.
- <sup>11</sup> Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

## **2. Organisation der TK**

- <sup>1</sup> Die TK wird paritätisch gebildet aus:
  - a) Vertretern der Luftrettungsdienste  
und
  - b) Vertretern der Versicherer
- <sup>2</sup> Jede Vertragspartei der Luftrettungsdienste hat Anrecht auf einen Sitz und eine Stimme in der TK. Die Anzahl Stimmen der Versicherer entspricht der Anzahl Vertragsparteien der Luftrettungsdienste.
- <sup>3</sup> Die Vertreter der Luftrettungsdienste (pro Vertragspartei) und der Versicherer können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Die Vertreter sind bevollmächtigt, im Namen der Vertretenen abzustimmen und haben während den Sitzungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretenen.
- <sup>4</sup> Die TK wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils am Ende eines Kalenderjahres den Vorsitzenden für das nachfolgende Jahr; dabei wird turnusgemäss jeweils ein Vertreter der Luftrettungsdienste respektive der Versicherer berücksichtigt.
- <sup>5</sup> Die TK tagt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich im Frühling oder bei Bedarf bzw. auf Antrag einer Vertragspartei.
- <sup>6</sup> Der TK steht ein Sekretariat zur Verfügung, welches die ihm übertragenen Aufgaben im Auftrag der Vertragsparteien führt.  
Postadresse:  
Sekretariat Tarifkommission Luftrettung Schweiz  
c/o Zentralstelle für Medizinaltarife UVG  
Postfach 4358  
6002 Luzern
- <sup>7</sup> Einladung, Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern der TK spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.
- <sup>8</sup> Sowohl die Vertreter der Luftrettung wie der Versicherer können für TK-Sitzungen Experten ohne Stimmrecht in beratender Funktion hinzuziehen. Ein Zuzug von Experten muss den weiteren TK-Mitgliedern vorangekündigt werden.

<sup>9</sup> Die TK führt eine Liste der hängigen Geschäfte mit Angaben zu Bezeichnung, Grobinhalt, Behandlungsstatus und voraussichtlichem Erledigungsdatum.

### **3. Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der TK im Sinne der Art. 1.1, Art. 1.2 und Art. 1.3 werden einstimmig gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der TK im Sinne der Art. 1.4, Art. 1.5 und Art. 1.6 werden mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Für eine gültige Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter der Luftrettungsdienste sowie zwei Drittel der Vertreter der Versicherer anwesend sein.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

### **4. Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten des Kommissions-Sekretariates werden ab dem 01.01.2022 jährlich erfasst und durch Beschluss der TK genehmigt; die Finanzierung erfolgt je hälftig durch die Versicherer, respektive die Luftrettungsdienste.

### **5. Vertraulichkeit**

Daten, Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit unter den Vertragsparteien. Vorbehalten bleiben Beschlüsse gemäss Art. 1.3 Abs. 7 dieser Vereinbarung.

### **6. Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2024 in Kraft und ersetzt den Anhang 1 vom 08.06.2022.

<sup>2</sup> Für Änderungen und Kündigung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 2 bis 5 des Tarifvertrages vom 01.04.2021.

<sup>3</sup> Falls diese Vereinbarung gekündigt wird, haben der Vertrag und seine anderen Anhänge weiterhin Gültigkeit.

Luzern/Bern, 01.06.2024

**Medizinaltarif-Kommission UVG**

.....  
Daniel Roscher  
Präsident

**Bundesamt für Sozialversicherungen**  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....  
Florian Steinbacher  
Vizedirektor

**Suva**  
Abteilung Militärversicherung

.....  
Martin Rüfenacht  
Direktor

Zürich, .....

**Schweizerische Rettungsflugwacht Rega**

.....  
Ernst Kohler  
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....  
Andreas Lüthi  
CFO/Mitglied der Geschäftsleitung

Wollerau, .....

**AAA Alpine Air Ambulance AG**

.....  
Jürg Fleischmann  
CEO

.....  
Ursula Huber-Kofel  
Mitglied der Geschäftsleitung



Sion, .....

**Air-Glacières SA**

.....  
Bernard Vogel  
CEO

.....  
Ludovic Sierro  
CFO